

**Bekanntmachungstext, zu veröffentlichen in den Amtsblättern
der Stadt Aulendorf, Stadt Bad Waldsee und Stadt Bad Schussenried**

Wo der Süden am schönsten ist.

Datum der Veröffentlichung: KW 46 am 13. bzw. 14.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 sowie nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen im Bereich Aulendorf-Tannhausen, Aulendorf-Zollenreute und Bad Waldsee - Waldsee, Az.: IGnö/0799/25/106.11.

Der verfügende Teil der erteilten Genehmigung (Az.: IGnö/0799/25/106.11) vom 06.10.2025 lautet:

Das Landratsamt Ravensburg als untere Immissionsschutzbehörde erteilt der Firma Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co.KG, vertreten durch den Bevollmächtigten, Herrn Dr. Matthias Pavel, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen, folgende **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**:

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex SE N175-6,8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einer Gesamthöhe von 266.5 m (im Folgenden als WEA bezeichnet), wird an folgenden Standorten erteilt:

| | WEA01 | WEA02 | WEA03 | WEA06 | WEA07 | WEA08 |
|--------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|------------------------|-------------------------|
| Gemarkung | Aulendorf Tannhausen | Aulendorf Tannhausen | Aulendorf Tannhausen | Aulendorf Zollenreute | Bad Waldsee Waldsee | Aulendorf Tannhausen |
| Flst. | 120 | 120 | 122 | 260 | 1323 | 550 |
| Gauß- Krüger RW | 3550532.650 | 3550719.106 | 3551690.520 | 3549844.485 | 3551911.595 | 3551690.590 |
| Gauß- Krüger HW | 5311865,912 | 5311401,077 | 5312069.312 | 5311405.915 | 5313662.972 | 5314079.646 |

2. Die Planunterlagen hinsichtlich der WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 06, WEA07 und WEA 08 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der WEA 05 auf Flst. 110/1 in Aulendorf-Tannhausen (Gauß-Krüger RW 3550862.202; Gauß-Krüger HW 5310975.897) wird abgelehnt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der erteilten Genehmigung lautet:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die erteilte Genehmigung Nebenbestimmungen enthält.

Die vollständige Genehmigung mit Begründung kann auf der Internetseite des Landratsamts

Ravensburg unter

https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/node/17978238?QUERYSTRING=%C3%B6ffentliche

[%20bekanntmachung](#), Öffentlichkeitsbekanntmachungen, Bau und Umweltamt **vom 17.11. bis**

01.12.2025 eingesehen werden bzw. angefordert werden bei Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall, Abwasser, Frau Bönsch, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist (letzter Tag: 01.12.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt bzw. bekannt gegeben (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Adressat der Anforderung ist das Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall, Abwasser, Frau Bönsch, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Seite 3 Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden

Ravensburg, 28.10.2025

gez. Beate Bönsch

Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 11.11.2025.